

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

45 (22.5.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 45

Karlsruhe, den 22. Mai

1951

Inhalts-Verzeichnis

432-439

I. Verwaltungsangelegenheiten

432 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107); hier: Wiederholungsuntersuchungen

III. Betrieb und Fahrplan

433 Betriebsleistungsermittlung; Änderung in der Führung des Betriebsbuches
434 Beförderung von Schemelwagenpaaren

IV. Verkehr

435 Beförderung von Trockeneis

436 Beförderung von Zollgepäck über Basel
437 Sonntagsrückfahrkarten; hier: Freigabe von Zügen vor 12.00 und nach 24.00 Uhr
438 Wirtschaftswerbung auf Eisenbahngebiet

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

439 Kostenlose Abgabe von Hautschutzsalbe

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

432 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107); hier: Wiederholungsuntersuchungen 5 Ps 106 Polu (ABl 45. 22. 5. 51.)

Die nach § 17 der Tauvo — Ausgabe 1950 — durchzuführenden Wiederholungsuntersuchungen sollen sich — nach Weisungen des Eisenbahn-Sozialamtes Frankfurt (Main) — von sofort an nicht nur auf das Seh- und Hörvermögen der Bediensteten erstrecken, sondern auch

- eine sog Chediakuntersuchung zur Früherkennung einer Lues
- eine Urinuntersuchung
- eine Untersuchung des Herzens, Kreislaufs und der Lunge einschließen. Auch der Blutdruck soll gemessen werden.

Gleiches gilt für alle Neueinstellungen, also bei allen großen oder kleinen Allgemeinuntersuchungen.

Im Zweifelsfall veranlassen die Bahnärzte eine Untersuchung durch den Lungenfacharzt (womöglich beim Staatl. Gesundheitsamt). Wenn nötig, soll versucht werden, das Gutachten des Lungenfacharztes auch auf die Herztätigkeit auszudehnen.

Die Untersuchungswerte zu b) und c) sind in der Antwort auf Frage 15 im Bericht über die Wiederholungsuntersuchung (Vordruck 107.04) oder am Schluß des Vordrucks unter „Bemerkungen“ anzugeben.

Für die Untersuchungen zu a) müssen noch weitere Weisungen abgewartet werden. Wir wollen die Wiederholungsuntersuchungen dadurch jedoch nicht länger hinausschieben und werden sie zunächst ohne die Chediakuntersuchung vornehmen lassen. Wir ersuchen die Ämter, Eisenbahn-Ausbesserungswerke und uns unmittelbar unterstellte Stellen, mit den Bahnärzten sofort zu vereinbaren, wie sich die — in Verf 5 Ps 106 Polu vom 18. 4. 1951 (nur an diese Stellen gerichtet!) zusammengestellten — Wiederholungsuntersuchungen auf die einzelnen Monate verteilen sollen, damit die Untersuchungen in diesem Jahre bis Anfang November erledigt sind. Mit den Wiederholungsuntersuchungen für April ds Js soll sofort begonnen werden, wenn es nicht bereits geschehen ist.

Am 1. 11. 1951 melden die Dienststellen dem Amt, die Ämter, EAW'e und uns unmittelbar unterstellten Stellen am 5. 11. 1951 uns für das Jahr 1951:

- die Zahl der Wiederholungsuntersuchungen
- die Zahl der großen und kleinen Einstellungsuntersuchungen

- die Zahl der Chediakuntersuchungen
- die Zahl der zweifelhaften und positiven (getrennt) Chediakuntersuchungen
- die Zahl notwendiger Wassermannuntersuchungen
- die Zahl der durch die Wassermannuntersuchungen als positiv bestätigten Chediakuntersuchungen
- die Zahl der lungenfachärztlichen Begutachtungen bei
 - Einstellungsuntersuchungen
 - Wiederholungsuntersuchungen
- die Zahl der anlässlich der Wiederholungsuntersuchungen aus dem Betriebsdienst zurückgezogenen Bediensteten wegen
 - mangelhafter Sehschärfe
 - mangelhaften Hörvermögen
 - Farbenuntüchtigkeit
 - Positiver Wassermann'scher Reaktion
 - krankhaften Lungenzustandes
 - Herz- und Kreislaufstörung
 - sonstiger Gründe.

Dabei ist anzugeben, welche Gruppen von Bediensteten in diesem Jahre zur Wiederholungsuntersuchung herangezogen wurden.

Tag und Ergebnis jeder Wiederholungsuntersuchung sind in den Personalienbogen (für Beamte und Lohnbedienstete) zu vermerken.

III. Betrieb und Fahrplan

433 Betriebsleistungsermittlung; Änderung in der Führung des Betriebsbuches

31 B 50 Büz (ABl 45. 22. 5. 51.)

Vorgang: VfG HVB 31.314 Büz 82 vom 8. 5. 1951

In der Führung des Betriebsbuches treten ab sofort folgende Änderungen gegenüber dem Abschnitt VII A der VBL in Kraft:

Zu § 1 (3)

Die Abschnitte A bis C sind nur von den Bahnhöfen zu führen, auf denen mehr als zehn Regelzüge am Tage behandelt werden (d h, auf denen insgesamt mindestens 10 Regelzüge enden, beginnen, mit Wagenaustausch behandelt oder umgespannt werden).

Der Abschnitt F ist von den Bahnhöfen zu führen, die außer dem Güterschuppen und der Ladestraße noch weitere Zusatzanlagen sowie einen monatlichen Wagenausgang von mehr als 100 Wagen haben.

Der Abschnitt G 3 entfällt für alle Bahnhöfe.

Der Abschnitt G 4 ist nur auf Anordnung der ED zu führen.

Zu § 6 (1 u 2)

Die Ziffern 1) und 2) erhalten folgende Fassung:

(1) In den Unterabschnitten E₁ und E₂ sind alle endenden und beginnenden Regelzüge, sowie die Regelzüge mit Wagenaustausch in folgender Reihenfolge aufzuführen:

Reisezüge (einschl Dienstpersonenzüge), Schnell- und Eilgüterzüge, Durchgangsgüterzüge, Nahgüterzüge, sonstige Regelzüge (ausschl Lpaz u Lz).

Zugbildungsbahnhöfe müssen die gebildeten Durchgangsgüterzüge im Unterabschnitt E 3 nach Zugbildungszielen ordnen. Im übrigen müssen in dieser Unterteilung alle Züge nach der Zeitfolge eingetragen werden.

(2) Die Sonderzüge sind in die Unterabschnitte E 2 und E 4 einzutragen. Je nach dem Umfang können in diesen Unterabschnitten die Reise- und Güterzüge zusammengefaßt oder in der gleichen Reihenfolge wie die Regelzüge eingetragen werden. Die gebildeten Bedarfs- und Sonderdurchgangsgüterzüge sind jeweils im Anschluß an die Regelzüge des gleichen Zugbildungsziels vorzutragen.

Zu § 8 (1)

In den Abschnitten G 1 und G 2 sind nur noch die umgespannten, nicht mit Wagenaustausch behandelten Regel- und Sondergüterzüge nachzuweisen.

Zusatz der ED:

Zu § 1 (3):

Die BÄ bestimmen unter den genannten Bedingungen diejenigen Bfe, die künftig den Abschnitt F noch zu führen haben. Jeweils 1 Monat nach jedem Fahrplanwechsel überprüfen die BÄ bei den betreffenden Bfen, ob die Voraussetzungen zur Weiterführung dieses Abschnitts noch gegeben, bzw ob weitere Bfe zur Führung des Abschnitts F zu verpflichten sind.

Der Abschnitt VII A der VBL ist zu berichtigen.

434 Beförderung von Schemelwagenpaaren

31 B 7 Bavf (ABl 45. 22. 5. 51.)

(Beruht auf Verf der HVB 31.312 Bavf 149 v. 28. 4. 1951)

Bei Schemelwagenpaaren müssen alle Wagen an die Druckluftbremse angeschlossen sein (neu FV § 91 (6)² — alt FV § 92 (14)). Um dies zu erreichen, müssen Schemelwagenpaare, die nur durch die Ladung selbst oder durch Steifkupplung verbunden sind, mit Langlei ausgerüstet sein.

Die bisher vorgesehene Erleichterung, wonach auch Schemelwagenpaare ohne Langlei eingestellt werden durften, ist aufgehoben. ABlVerf 120/1949 ist hinfällig.

Die Bestimmungen über die Rückbeförderung der Langlei (Bremsvorschrift Teil II § 19 D (4)) sind gewissenhaft zu befolgen, damit auf den Versandstellen kein Mangel an Langlei auftritt.

IV. Verkehr

435 Beförderung von Trockeneis

7 V 12 Vgbe (ABl 45. 22. 5. 51.)

Vorgang: Verf HVB v. 8. 5. 1951 — 51.511 Vgbe 1 — ABlVerf 37/367 vom 27. 4. 1951

Die HVB hat der Arbeitsgemeinschaft Chemische Industrie weiter zugestanden, daß die als Eilstückgut aufgegebenen Trockeneissendungen auch durch die Exprefgutabfertigungen ausgeliefert werden, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist und dadurch eine schnellere Aushändigung an den Empfänger erzielt werden kann.

Aufkommende Trockeneissendungen sind der getroffenen Regelung entsprechend auszuliefern.

Bedienstete unterweisen.

436 Beförderung von Zollgepäck über Basel

9 Vt 7 Vzr (ABl 45. 22. 5. 51.)

Vorgang: ABest 6 zu PBV II § 4 (7) und § 14 (20)

Vom 20. Mai 1951 an wird der Grenzaufenthalt der internationalen Reisezüge wesentlich abgekürzt. Zur Vermeidung von Verspätungen durch die Zollabfertigung von Reisegepäck sind die Ausführungsbestimmungen zu PBV II § 4 (7) und § 14 (20), soweit sie nachstehend wiedergegeben werden, zu beachten:

„Die Fahrladeschaffner haben Gepäcksendungen, die direkt abgefertigt sind und auf Bahnhof Basel Bad Bf in die Schweiz bzw nach Deutschland übergehen, während der Fahrt in das „Verzeichnis der an fremde Bahnen übergehenden Gepäckstücke“, das dreifach im Durchschreibeverfahren auszufertigen ist, einzutragen (Vordruck Kar 2504 a und 2504 b).

Die Heimatbahnhöfe rüsten die Fahrladeschaffner mit den erforderlichen Vordrucken aus.“

Exprefgutsendungen sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

Bei ABest 6 zu PBV II ist diese Verfügung vorzumerken.

437 Sonntagsrückfahrkarten; hier: Freigabe von Zügen vor 12.00 Uhr und nach 24.00 Uhr

9 Vt 2 Tpew (ABl 45. 22. 5. 51.)

Abweichend von den Tarifbestimmungen über die Geltungsdauer der Sonntagsrückfahrkarten (DPT II, D I b, ABest 2. und 3.) werden in Anpassung an die Fahrplanlage nachstehend aufgeführte Züge, die an Sonn- und Feiertagen vor 12.00 Uhr verkehren, bzw an Werktagen nach Sonn- und Feiertagen nach 24.00 Uhr ankommen, zur Benutzung mit Sonntagsrückfahrkarten freigegeben:

A. Vor 12.00 Uhr verkehrende Züge

Strecke	Zug Nr	darf benutzt werden ab	Bahnhof	
301	D 269	Müllheim (Baden)	ab 10.27 Uhr	
	3237	Rastatt	ab 10.43 „	
	F 163	Basel Bad Bf	ab 10.48 „	
	D 276	Freiburg (Breisgau) Hbf	ab 10.52 „	
	894	Freiburg (Breisgau) Hbf	ab 11.00 „	
	977	Rastatt	ab 11.01 „	
	T 3338	Efringen-Kirchen	ab 11.22 „	
	3868	Appenweiler	ab 11.41 „	
	T 867	Lahr-Dinglingen	ab 11.44 „	
	D 159	Offenburg	ab 11.59 „	
301 a	E 584	Villingen (Schwarzw)	ab 10.08 Uhr	
	DT 676	Offenburg	ab 10.20 „	
	D 171	Radolfzell	ab 10.30 „	
	1407	Hausach	ab 10.44 „	
	D 159	Triberg	ab 10.45 „	
	E 814	Engen	ab 10.50 „	
	D 170	Donaueschingen	ab 10.52 „	
	1436	Offenburg	ab 10.55 „	
	1412	Singen (Hohentwiel)	ab 11.12 „	
	1546	Villingen (Schwarzw)	ab 11.40 „	
301 b	E 690	Konstanz	ab 11.50 „	
	3624	Friedrichshafen	ab 10.24 Uhr	
	E 554	Radolfzell	ab 10.30 „	
	ET 551	Lindau Hbf	ab 11.07 „	
	302	3917	Freudenstadt Hbf	ab 10.20 Uhr
		3916	Rastatt	ab 11.38 „
	302 e	187	Kehl	ab 11.52 Uhr
	302 f	1355	Bad Griesbach	ab 11.10 Uhr
	302 m Sa	3051	Altensteig	ab 10.58 Uhr
		302 n E	565	Horb
303	3090	Unterreichenbach	ab 11.28 „	
	T 867	Lahr Stadt	ab 11.38 Uhr	
303 f E	1465	Lahr-Dinglingen	ab 11.44 „	
	584	Donaueschingen	ab 10.24 Uhr	
303 g	1545	Freiburg (Breisgau) Hbf	ab 11.00 „	
	1936	Seebrugg	ab 10.55 „	
303 h	1904	Bonndorf (Schwarzw)	ab 10.20 Uhr	
303 p T	659	Neuenburg (Baden)	ab 11.06 Uhr	
	660	Müllheim (Baden)	ab 11.58 „	
303 r T	3338	Efringen-Kirchen	ab 11.33 Uhr	
304 T	4629	Rheinfelden (Baden)	ab 10.14 Uhr	
	4331	Singen (Hohentwiel)	ab 11.09 „	
	2014	Erzingen (Baden)	ab 11.19 „	
	1614	Basel Bad Bf	ab 11.25 „	
	1613	Waldshut	ab 11.38 „	
	2021	Thayngen	ab 11.47 „	
1653	Singen (Hohentwiel)	ab 11.53 „		
4631	Rheinfelden (Baden)	ab 11.55 „		

Strecke	Zug Nr	darf benutzt werden ab	Bahnhof
304 a	T 1715	Lörrach	ab 10.28 Uhr
	1718	Basel Bad Bf	ab 11.56 "
304 c	T 1678	Schopfheim	ab 11.42 Uhr
304 d	1316	Weil (Rhein)	ab 11.44 Uhr
304 e	1734	Lausheim-Blumegg	ab 9.51 Uhr
	1735	Immendingen	ab 10.54 Uhr
304 g	5331	Sigmaringen	ab 9.46 Uhr
	1806	Radolfzell	ab 10.36 "
304 h	1842	Pfullendorf	ab 9.55 Uhr
	1843	Schwackenreute	ab 11.35 "
304 m	3624	Mimmenhausen-Neufrach	ab 11.14 Uhr
ET	551	Mimmenhausen-Neufrach	ab 11.59 "
306	D 513	Friedrichshafen Hafen	ab 10.20 Uhr
	1323	Ravensburg	ab 10.23 "
	1318	Aulendorf	ab 11.06 "
ET	516	Laupheim West	ab 11.09 "
T	1319	Friedrichshafen Stadt	ab 11.45 "
306 a	E 587	Immendingen	ab 10.15 Uhr
E	590	Mengen	ab 11.04 "
	3427	Schelklingen	ab 11.06 "
	3423	Immendingen	ab 11.31 "
306 b	1335	Tannheim (Württ)	ab 9.53 Uhr
	9908	Waldsee	ab 10.49 "
	9905	Leutkirch	ab 11.05 "
	3519	Aulendorf	ab 11.08 "
	3523	Herbertingen	ab 11.56 "
ET	827	Kißlegg	ab 11.58 "
306 c	323	Schwendi	ab 11.00 Uhr
306 d	1385	Ochsenhausen	ab 11.05 Uhr
306 f	3557	Roßberg	ab 11.30 Uhr
306 g	1335	Kißlegg	ab 10.51 Uhr
	9924	Kißlegg	ab 11.10 "
ET	827	Hergatz	ab 11.34 "
306 h	To 2952	Großholzleute	ab 11.26 Uhr
307	1915	Horb	ab 11.03 Uhr
E	565	Horb	ab 11.10 "
307 c	1587	Bad Dürrenheim	ab 11.30 Uhr
307 e	362	Balingen (Württ)	ab 10.58 "
307 f	3265	Sigmaringen	ab 11.31 Uhr
307 h	E 565	Tübingen Hbf	ab 10.22 Uhr
	2817	Horb	ab 11.28 "
307 r	3320	Honau (Württ)	ab 11.55 Uhr
325	ST 844	Tübingen Hbf	ab 11.33 Uhr
	2224	Tübingen Hbf	ab 11.40 "
	2221	Metzingen	ab 11.41 "
406	D 72	Röthenbach (Allgäu)	ab 10.52 Uhr
ET	827	Lindau Hbf	ab 11.10 "
	1335	Hergatz	ab 11.19 "
	1543	Harbatshofen	ab 11.24 "
406 c	9389	Röthenbach (Allgäu)	ab 11.45 Uhr
406 d	9373	Röthenbach (Allgäu)	ab 11.40 Uhr

B. Nach 24.00 Uhr ankommende Züge

Strecke	Zug Nr	darf benutzt werden bis	Bahnhof
301	3284	Offenburg	an 0.10 Uhr
E	402	Offenburg	an 0.17 "
T	3386	Basel Bad Bf	an 0.20 "
301 a	D 130	Radolfzell	an 1.55 Uhr
304	T 4677	Basel Bad Bf	an 0.23 Uhr
304 a	T 1745	Basel Bad Bf	an 0.04 Uhr
	1744	Zell (Wiesental)	an 0.22 "
306	1354	Laupheim West	an 0.08 Uhr
307	1944	Horb	an 0.52 Uhr
325	2267	Tübingen Hbf	an 0.10 Uhr
ST	849	Tübingen Hbf	an 0.14 "
	2262	Stuttgart Hbf	an 0.37 "
E	202	Tübingen Hbf	an 1.31 "
406	3545	Lindau Hbf	an 0.20 Uhr

C. Freigabe von Zügen ohne Erhebung von Zuschlägen

Für Reisende mit Sonntagsrückfahrkarten aus dem Murgtal wird die Benützung des E 309 (Strecke 301) zwischen Rastatt und Karlsruhe ohne Erhebung des Eilzugzuschlags auf der Rückfahrt zugelassen.

438 Wirtschaftswerbung auf Eisenbahngebiet

9 Vt 7 Lgrg (ABl 45. 22. 5. 51.)

Wir haben erneut Veranlassung, auf die Bestimmungen über die Durchführung der Wirtschaftswerbung

auf Eisenbahngebiet hinzuweisen, die trotz wiederholter Verfügungen im Amtsblatt von den Dienststellen noch immer nicht oder nicht genügend beachtet werden.

1. Die Durchführung der Wirtschaftswerbung auf Eisenbahngebiet ist vertraglich der Deutschen Eisenbahn-Reklame übertragen worden und darf daher grundsätzlich nur von dieser Gesellschaft betrieben werden. Für den Bezirk der ED Karlsruhe sind zwei Bezirksdirektionen zuständig und zwar

für das Land Südbaden und den Kreis Lindau die Bezirksdirektion Karlsruhe, Bahnhofstraße 26, Bezirksdirektor Josef Stöger, und

für das Land Württemberg-Hohenzollern die Bezirksdirektion Stuttgart, Neckarstraße 76, Bezirksdirektor Fritz Wissler.

Sofern Wirtschaftswerbung auf Bahngebiet ausnahmsweise anderen Stellen übertragen wird, wie z B die Wirtschaftswerbung auf Abfahrt- und Ankunftstafeln, wird dies den beteiligten Stellen ausdrücklich bekanntgegeben, wie es z B durch Verfg vom 29. 3. 1951 — 33 (12) Fd 1 Bfp 20 Bfdp — an EVÄ, Bfe 1. und 2. Klasse geschehen ist.

Fremdwerben, die entgegen diesen Grundsätzen noch auf den Bahnhöfen vorhanden sind, sind nunmehr zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu entfernen. Die Bahnhöfe setzen sich zuvor wegen evtl Abschluß eines Verlängerungsvertrages mit dem zuständigen Bezirksdirektor in Verbindung. Eigenmächtig dürfen jedenfalls keine Werben durch die Dienststelle angebracht werden, auch wenn es sich um ansprechende Aushänge von Fremdenverkehrsarten oder -gebieten handelt, von denen sich der Dienststellenleiter eine Verschönerung seiner Dienststelle verspricht. Durch Entgegenkommen wird nämlich die Bereitwilligkeit zum Abschluß von Reklameverträgen beeinträchtigt.

2. Auf den Bahnhöfen ist der Vorsteher als Dienststellenleiter für die Wirtschaftswerbung verantwortlich. Er bestimmt, wenn der Platz für die Werbung nicht vertraglich festgelegt ist, ggf im Benehmen mit der Eisenbahnreklame oder mit der Vertragsfirma die Stelle, an der die Werbung anzubringen ist. Hierbei hat er darauf zu achten, daß sich die Aushänge nach Schrift, Größe, Farbton usw ihrer Umgebung und den Raumverhältnissen anpassen. Sie dürfen weder die Erkennbarkeit der Bahnhofbezeichnung beeinträchtigen, noch die Betriebs- und Verkehrssicherheit gefährden. Massenwerben, d s Werben von Großfirmen, die auf einer größeren Anzahl von Bahnhöfen ausgehängt werden, wie z B VIVIL-Pfefferminz, Schachmayr-Wolle u dgl, für die in der Regel keine Platzvorschrift besteht, sollen mit Sicht zum Zugverkehr ausgehängt werden, also an Sperregittern, Schirmhallen und anderen Flächen, die von den Reisenden im Zuge gut überblickt werden können. Der Vorsteher sorgt ferner dafür, daß die Werben sauber gehalten, nicht beschädigt und nicht vor Ablauf der Aushangdauer unbefugt entfernt werden. Werden Werben während ihrer Aushangszeit beschädigt oder unansehnlich oder kommen sie abhanden, so ist dies umgehend der zuständigen Bezirksdirektion zwecks Erneuerung schriftlich zu melden.

Auf größeren Bahnhöfen kann der Vorsteher mit diesen Aufgaben einen anderen geeigneten Bediensteten beauftragen.

3. Die Werben werden in der Regel unmittelbar an die Aushangbahnhöfe gesandt und die Bahnhöfe durch die Eisenbahn-Reklame mit Anbringungskarten über die Genehmigung und die Dauer des Aushangs verständigt. Ausgenommen hiervon sind die Massenwerben (s Punkt 2), die an die für die Aushangbahnhöfe zuständigen Bahnmeistereien gesandt und von diesen auf den Aushangbahnhöfen nach Weisung des Bahnhofsvorstehers angebracht werden.

4. Jeder Bahnhof hat ein Verzeichnis, getrennt nach gebührenpflichtigen Aushängen (Wirtschaftswerbung) und gebührenfreien Aushängen (s unter 7) zu führen, aus dem Auftraggeber bzw Veranstalter, Art, Ort und Dauer des Aushangs und der spätere Verbleib der Aushänge ersichtlich sein müssen. Bahnhöfe, die dieses Verzeichnis bisher nicht oder nicht vollständig geführt haben, haben das Versäumte unverzüglich nachzuholen.

Jeder Bahnhof muß in der Lage sein, an Hand der Verzeichnisse über den jeweiligen Umfang der Wirtschaftswerbung und der gebührenfreien Aushänge Auskunft zu geben.

5. Der Wirtschaftswerbung in den Zügen haben die Bw, Bww und EAW besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die Rahmen und Werben mit größter Vorsicht ein- und auszubauen und zu lagern. Beim Reinigen der Wagen sind sie pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur dann ausgebaut werden, wenn es ihr Zustand oder der Umfang der Ausbesserungsarbeiten an den Wagen erfordert. Beim Eingang der Wagen in den Werkstätten ist festzustellen, welche Werben in den Abteilen, im Seitengang usw vorhanden und welche Werben und Rahmen zum Wiedereinbau nicht geeignet sind. Das Ergebnis ist den Bezirksdirektoren mitzuteilen. Die unansehnlich gewordenen Rahmen, deren Gefüge noch fest ist, sind von den Werkstätten durch Aufpolieren oder Neulackieren wieder herzustellen. Wird ein Wagen ausgemustert, so teilt die Heimatdienststelle dem zuständigen Betriebsdirektor mit, welche Werben der Wagen enthält und welche davon noch brauchbar sind. Der Bezirksdirektor verfügt sodann über die weitere Verwendung der Werben und Rahmen. Wechseln Wagen ihren Kurs, so sind die Werben, für die eine bestimmte Laufstrecke vertraglich vereinbart worden ist, als Ersatz in anderen Wagen einzubauen, die auf der vereinbarten Strecke verkehren.

6. Für die Wirtschaftswerbung der auf Eisenbahngebiet zugelassenen Gewerbetreibenden gilt folgendes:

Die Gewerbetreibenden dürfen Wegweiser (z B „Zur Bahnhofsbuchhandlung“, „Eingang zur Bahnhofswirtschaft um die Ecke“ usw) an den von der Eisenbahndirektion bezeichneten Stellen anbringen lassen; ebenso dürfen die Bahnhofswirte und Pächter von Verkaufsständen an und unmittelbar neben ihren Schanktischen und an und in ihren Verkaufsständen gebührenfrei ihre Waren anpreisen und hierbei ihre Lieferer nennen. Weitergehende Wünsche der Lieferfirmen auf Anbringung einer besonderen Werbung sind gebührenpflichtige Wirtschaftswerbung und können nur durch Vermittlung der Bezirksdirektoren erfüllt werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der ED einzuholen.

7. Gebührenfreie Aushänge, die Plakataushänge der Regierung, von Wohlfahrtsorganisationen sowie Aushänge von Veranstaltungen von örtlich beschränkter Bedeutung, für die ein Verkehrsinteresse der Bundes-

bahn anzuerkennen ist, werden ausschließlich von der ED genehmigt. Der Aushang solcher Plakate ist nur dann zulässig, wenn sie den Stempelaufdruck „Aushang genehmigt bis“ mit dem Datum des letzten Aushangtages tragen. Fehlt das Datum, so ist der Aushang bis auf weiteres genehmigt und dann zu entfernen, wenn er gegenstandslos oder unansehnlich geworden ist. Die bisher üblichen Bekanntmachungen über gebührenfreie Aushänge im Amtsblatt entfallen künftig.

Aushänge politischer Parteien und Organisationen sind auf Bahngebiet nicht zugelassen.

8. Die Eigenwerbung der Bundesbahn wird von diesen Richtlinien nicht berührt.

9. Die ABlVerf 113/46, 407/46, 713/46, 273/47, 385/47 und 197/48 werden hiermit aufgehoben.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

439 Kostenlose Abgabe von Hautschutzsalbe

24 St 14/Stbav (ABl 45. 22. 5. 51.)

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß beim GBhl Karlsruhe unter Stoffnummer 352.05 Hautschutzsalbe in Tuben von 100 g vorrätig gehalten wird.

Die Salbe dient hauptsächlich zum Schutz der Haut.

a) gegen chemische Einflüsse beim Verarbeiten von Farben, Laugen, Reinigungsmittel usw und

b) gegen mechanische Einwirkung, durch mechanische Beanspruchung der Haut und gegen Eindringen von Staub und Pulverteilen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß diese Salbe auch an Apparatepfleger und deren Hilfskräfte (Basapfleger) sowie Bedienstete, die mit Tetrachlorkohlenstoff oder Testbenzin arbeiten, abgegeben werden kann.

Die Hautschutzsalbe wird in der Regel vor der Arbeit in die Haut eingerieben (nicht zu stark auftragen), die während der Arbeit chemischen und mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt ist. Das Einreiben der Salbe ggf tagsüber, auf jeden Fall nach jedem Waschen, wiederholen.

Die Salbe kann im Bedarfsfalle mit Verlangzetteln beim GBhl Karlsruhe angefordert werden. Sie ist an die in Frage kommenden Bediensteten kostenlos abzugeben.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

(ABl 45. 22. 5. 1951.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechnische A 6-Rate — B 5 — „Betriebsunfallangelegenheiten“ beim Betriebsbüro der ED Karlsruhe — 3 P 40 —	sofort	—	10.6.1951	
techn A 6-Rate = T 9 — Ausbildungsleiter-Unfallingenieur —	sofort	—	5.6.1951	
techn A 7-Rate = T 1 a — Leiter der Arbeitsforschung —	sofort	—	5.6.1951	
techn A 7-Rate = L 2 — Werkingenieur für Kesselschmiede — alle 3 Raten beim EAW Offenburg — 4 H P 47 —	sofort	—	5.6.1951	
Rottenmeisterposten bei der Bm Villingen — 4 H P 49 —	sofort	3 Zimmer, Küche u Zubehör (85 qm Garten). Die Wohnung ist erst nach Wegzug des bisherigen Inhabers beziehbar	5.6.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe